Satzung

der Stadt Bremervörde über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen).

Vom 25. Juni 1996

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 1. April 1996 (Nieders. GVBl. Seite 82), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 20. August 1990 (Nieders. GVBl. Seite 371), zuletzt geändert am 16. November 1995 (Nieders. GVBl. Seite 425), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Februar 1973 (Nieders. GVBl. Seite 41) i. d. F. vom 11. Feburar 1992 (Nieders. GVBl. Seite 30) hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 25. Juni 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 23.11.1993.
Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Der Benutzungsgebühr beträgt

a) für das Absaugen des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 und Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde pro cbm 40,26 DM

b) für das Absaugen des Abwassers aus abflußlosen Sammelgruben sowie
für die Abfahrt von Rücklaufwasser/Grundwasser bei defekten Kleinkläranlagen
und Entsorgung in der städtischen Kläranlage Bremervörde pro cbm 29,08 DM.

(2) Daneben werden erhoben

a) für den Einsatz eines Saugwagens für Sondereinsätze und Notentsorgungen auf Anweisung des Auftraggebers einschließlich aller Nebenleitstungen	pro Stunde	115,-- DM
b) Zuschlag für sonnabends oder nach Feierabend	pro Stunde	11,50 DM
c) Zuschlag für sonntags oder an Feiertagen	pro Stunde	17,25 DM.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

(3) Die Gebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6
Auskunftspflicht sowie Zwangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bremervörde über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflußlosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 24.02.1987, zuletzt geändert am 11.10.1994, außer Kraft.

Bre . Juni 1996

(Hey)
Bürgermeister

(Werkmeister)
Stadtdirektor